

VERORDNUNG (EG) Nr. 2709/98 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanari-
schen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beihilfen, die für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Schweinefleischerzeugnissen gewährt werden, sind festgelegt in der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2013/98 ⁽⁴⁾. Bei ihrer Berechnung muß dem Verhältnis der für Getreide und für Schweinefleisch gewährten Beihilfen Rechnung getragen werden. Infolge der Änderungen, die sich bei den Preisen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt

ergeben haben, sind die für die Versorgung der Kanarischen Inseln zu gewährenden Beihilfen neu festzusetzen.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro ⁽⁵⁾ wird ab 1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezugnahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro gleich 1 ECU ersetzt. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte in dieser Verordnung die Bezeichnung „Euro“ verwendet werden, wobei zu vermuten ist, daß diese Bezeichnung erst ab 1. Januar 1999 gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 63.

⁽⁴⁾ ABl. L 260 vom 23. 9. 1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

ANHANG

„ANHANG II

Beihilfebeträge für die vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse*(EUR/100 kg Nettogewicht)*

Erzeugniscode	Beihilfebeträge
0203 21 10 9000	18,1
0203 22 11 9100	27,1
0203 22 19 9100	18,1
0203 29 11 9100	18,1
0203 29 13 9100	27,1
0203 29 15 9100	18,1
0203 29 55 9110	30,7

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.“